

**Vorschläge der Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland
zur
Haushaltskonsolidierung**

A Einleitung

Die außerordentliche Tagung der Landessynode 2013 in Hilden hat die finanzielle Situation der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) bewertet¹ und daraus für die landeskirchliche Ebene Schlussfolgerungen gezogen²: der Aufwand für die Aufgaben der landeskirchlichen Ebene muss um insgesamt 20 Mio. € reduziert werden. Dieses entspricht einer Reduzierung von 35 % des aus Kirchensteuermitteln (landeskirchlicher Anteil) finanzierten Aufwands im Haushaltsplan 2012. Nachdem die Landessynode 2014 im Rahmen der Aufgabenkritik eine erste Reduzierung des Aufwandes beschlossen hat, muss in diesem Prozess der Aufwand um weitere rund 12 Mio. € bis zum Jahr 2018 reduziert werden.³

Die Landessynode legte zugleich auch fest, wie der Prozess Haushaltskonsolidierung (HHK) gestaltet werden sollte⁴. Mit diesen Unterlagen informiert die Kirchenleitung (KL) darüber, welche Maßnahmen und Vorschläge in den Ständigen Ausschüssen der Landessynode beraten werden (siehe S. 12ff.). Die Kirchenleitung hat für das nun beginnende weitere Beratungsverfahren Maßnahmen und Vorschläge beschlossen, die natürlich nicht alternativlos sind. Deshalb werden auch alle bisher in der Kirchenleitung und in den sie beratenden fachbezogenen Arbeitsgruppen diskutierten Vorschläge - ebenso wie in den nächsten Wochen neu ins Gespräch gebrachte Alternativen - die Landessynode im Januar 2015 über die Ständigen Ausschüsse erreichen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen lassen sich aufgrund der unterschiedlichen Komplexität in drei Kategorien einteilen:

- a) Entscheidungsreife Vorschläge - konkrete Maßnahmen.
- b) Vorschläge, die weitere Verhandlungen mit Dritten erfordern und die bis spätestens zu der Kirchenleitungssitzung, in der über die Synodenunterlagen im Januar 2015 beraten wird (21.11.2014), zu einem (vorläufigen) Ergebnis zu führen sind.
- c) Vorschläge, die nach einem im Januar 2015 von der Landessynode zu treffenden Grundsatzbeschluss eine konzeptionelle Weiterarbeit erfordern, deren Ergebnisse der Landessynode 2016 zur Entscheidung vorgelegt werden müssen.

Die Stellungnahmen der Ständigen Ausschüsse gehen der Kirchenleitung zu, die auf dieser Grundlage eine Beschlussvorlage für die Tagung der Landessynode im Januar 2015 vorlegen wird. Die Landessynode trifft die abschließenden Entscheidungen zur Haushaltskonsolidierung.

¹ <http://www.ekir.de/www/downloads/ekir2013aolsDS1UmgangmitderfinanziellenSituation.pdf>

² <http://www.ekir.de/www/downloads/aoLS2013-B06.pdf>

³ Die aoLS in Hilden hat in Ziffer 8 des Beschlusses 6 festgelegt, dass der LS 2015 mit der Beratungsvorlage über Maßnahmen zur HH-Konsolidierung ein aktualisierter Lagebericht über die finanzielle Entwicklung der EKiR, basierend auf den Jahresergebnissen 2012 und 2013, vorgelegt werden soll.

⁴ <http://www.ekir.de/www/downloads/aoLS2013-B08.pdf>

Seite 2

Bevor wir Ihnen die von der KL vorgeschlagenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung darstellen und erläutern, möchten wir einige Punkte ansprechen, die aus Sicht der Kirchenleitung im weiteren Beratungsprozess und bei den Entscheidungen im Blick bleiben müssen:

Schließlich geben wir einige Hinweise zur Weiterarbeit und benennen einige offene klärungsbedürftige Fragen (III.).

I. Einordnung des Prozesses Haushaltskonsolidierung in gesamtkirchliche Zusammenhänge

1. Die Evangelische Kirche im Rheinland - eine Kirche mit unterschiedlichen Ebenen und in vielen Bezügen

Die Evangelische Kirche im Rheinland ist die Gemeinschaft der 732 Kirchengemeinden und 38 Kirchenkreise, die jeder für sich und in übergreifenden Aufgaben auf landeskirchlicher Ebene sowie in diakonischen Einrichtungen die kirchlichen Aufgaben (den kirchlichen Auftrag) erfüllen. Sie ist Teil der Evangelischen Kirche in Deutschland⁵, gehört unter anderem der internationalen Gemeinschaft von 34 Kirchen in der Vereinten Evangelischen Mission, dem Ökumenischen Rat der Kirchen⁶, der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) an.

Welchen Auftrag die Evangelische Kirche im Rheinland dabei zu erfüllen hat, ergibt sich aus Artikel 1 der Kirchenordnung (KO):

- (1) Gebunden an Jesus Christus, den Herrn der Kirche, und in der darin begründeten Freiheit erfüllt die Evangelische Kirche im Rheinland ihre Aufgaben, wacht über die Lehre, gibt sich ihre Ordnungen und überträgt Ämter und Dienste.*
- (2) Sie trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie sorgt dafür, dass das Evangelium gemäß dem in den Gemeinden jeweils geltenden Bekenntnis im Lehren und Lernen, Leben und Dienst bezeugt wird.*
- (3) Sie stärkt ihre Mitglieder für ein christliches Leben, ermutigt sie, ihre unterschiedlichen Gaben einzubringen und fördert das Zusammenleben der verschiedenen Gruppierungen.*
- (4) Sie hat den Auftrag zur Seelsorge, zur Diakonie, zum missionarischen Dienst, zur Kirchenmusik und zur christlichen Erziehung und Bildung.*
- (5) Sie fördert das christlich-jüdische Gespräch und pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen.*
- (6) Sie nimmt den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr. Sie tritt ein für die Beachtung der Gebote Gottes, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Heiligung des Sonntags und der kirchlichen Feiertage.*

⁵ Artikel 4 Abs. 1 KO - Die Evangelische Kirche im Rheinland ist selbstständige Gliedkirche der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

⁶ Artikel 4 Abs. 2 und 3 - Sie ist Mitglied der Leuenberger Kirchengemeinschaft und der Vereinten Evangelischen Mission. Sie ist durch die Evangelische Kirche in Deutschland Mitglied der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und des Weltrates der Kirchen (ÖRK).

Betrachtet man die drei kirchlichen Ebenen der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche), ergibt sich für die Aufgabenverteilung und -wahrnehmung damit folgendes Bild:

Artikel 1 der Kirchenordnung (KO) legt für die Evangelische Kirche im Rheinland und damit für alle drei kirchlichen Ebenen den Auftrag der Kirche fest und unterscheidet nicht nach den verschiedenen Ebenen, sondern geht von einem gemeinsamen Auftrag aus.

Bei allen drei Ebenen wird Bezug genommen auf Artikel 1 KO.

Artikel 6 KO lautet: „Die **Kirchengemeinde** nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in ihrem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.“

Artikel 95 Absatz 2 KO lautet: „Der **Kirchenkreis** nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in seinem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.“

Artikel 126 Abs. 2 KO lautet: „Die **Landeskirche** nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in den ihr übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung unter eigener Leitung und Ordnung wahr.“

Im Gegensatz zu den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wird für die Landeskirche eine Engführung vorgenommen. Denn die Landeskirche nimmt den Auftrag der Kirche nur „in den ihr übertragenen Aufgaben“ in eigener Verantwortung wahr. Zur Auftragswahrnehmung errichtet sie Ämter, Dienste und Einrichtung (Art. 126 Abs. 2 Satz 2 KO)⁷.

2. Verteilung der Finanzen

Mit den finanziellen Beiträgen ihrer 2.700.000 Mitglieder, dem Kirchensteueraufkommen⁸, wird die Arbeit auf allen Ebenen der Kirche finanziert. Einzelne Aufgaben im Bereich der Diakonie (Altenhilfeeinrichtungen, Beratungsstellen u.ä.) und der Bildung (Schulen, Kitas u.ä.) werden darüber hinaus zu großen Teilen staatlich refinanziert.

10,1 % der Kirchensteuereinnahmen in der Evangelischen Kirche im Rheinland stehen für die Arbeit auf landeskirchlicher Ebene zur Verfügung. Darüber hinaus werden 7,626 % für gesetzlich gesamtkirchliche Aufgaben (einschließlich für die Aufgaben der EKD u.ä.) aufgebracht.

⁷ Die landeskirchliche Ebene kann – von der LS beauftragt mehr tun – insbesondere durch die Errichtung von Ämtern, Werken und Einrichtungen z.B. in den folgenden Arbeitsfeldern: Theologie, Seelsorge, Bildung, Diakonie, Ökumene, Beratung, Dienstleistungen.

⁸ Der Verteilbetrag im Jahre 2013 betrug 619.156.626,26 €.

3. Kontinuität in der Wahrnehmung der Grundaufgaben - Veränderung in den Arbeitsbereichen

Welche Grundaufgaben zwingend auf landeskirchlicher Ebene wahrzunehmen sind, regelt die Kirchenordnung. Hier wird es keinen Abbruch, sondern Kontinuität geben. Die KO legt auch fest, auf welchem Weg die landeskirchliche Ebene darüber hinausgehende Aufgaben wahrnehmen (und ggf. auch abgeben) kann. Festzulegen, wie jeweils die Grundaufgaben auf landeskirchlicher Ebene zukünftig wahrzunehmen sind („So wollen wir auf landeskirchlicher Ebene weiterarbeiten.“), ist die Gestaltungsaufgabe der Landessynode⁹. Sie trifft grundsätzliche Entscheidungen und nimmt Weichenstellungen vor. Die konkrete Umsetzung erfolgt durch KL und Landeskirchenamt (LKA).

Es geht darum, wie – d.h. in welcher Arbeitsform, in welcher Struktur, in welchem Umfang – die landeskirchliche Ebene ihre Aufgaben zukünftig wahrnimmt. Dies schließt Vollzugskritik ein.

Teilaufgaben müssen jedoch u.U. auch ganz aufgegeben werden. In den zum Auftrag der Kirche neben der Verkündigung (KO 1,2¹⁰), Stärkung der Mitglieder und „Gemeindeaufbau“¹¹ gehörenden Grundaufgaben – Seelsorge, Diakonie, missionarischer Dienst, Kirchenmusik und christliche Erziehung und Bildung (KO 1,4) – bleibt die Evangelische Kirche im Rheinland weiter tätig.¹² Allerdings werden nicht alle bisher auf der landeskirchlichen Ebene der Evangelischen Kirche im Rheinland getragenen und finanzierten Ämter, Werke und Einrichtungen erhalten bleiben.

II. Haushaltskonsolidierung als inhaltliche Gestaltungsaufgabe

Die Aufgabe der Haushaltskonsolidierung ist auch eine inhaltliche Gestaltungsaufgabe. Bei den (mit den jeweiligen Entscheidungen vorgenommenen) inhaltlichen Positionierungen soll das Wissen leiten, dass die Kirchenbilder vielfältig und die Rolle

⁹ Die Kirchenordnung regelt lediglich sehr allgemein, was in die Zuständigkeit der Landessynode fällt. vgl. z.B. Artikel 128: „(1) Die Landessynode leitet die Evangelische Kirche im Rheinland. (2) Sie sorgt dafür, dass die Landeskirche ihren Auftrag gemäß Artikel 1 erfüllt.“ Die Gestaltungsaufgabe der Landessynode dokumentiert sich in der Kirchenordnung insbesondere in der Zuständigkeit für den Haushalt: Die LS – KO 129 1d - „stellt Haushaltpläne für die landeskirchlichen Kassen sowie die Jahresrechnung fest und erteilt die Entlastung;“.

¹⁰ KO 1,2: Sie trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie sorgt dafür, dass das Evangelium gemäß dem in den Gemeinden jeweils geltenden Bekenntnis im Lehren und Lernen, Leben und Dienst bezeugt wird.

¹¹ KO 1,3: Sie stärkt ihre Mitglieder für ein christliches Leben, ermutigt sie, ihre unterschiedlichen Gaben einzubringen und fördert das Zusammenleben der verschiedenen Gruppierungen.

¹² Dies gilt in gleicher Weise für die in KO 1,5 und 1,6 genannten inhaltlichen Schwerpunkte: (5) Sie fördert das christlich-jüdische Gespräch und pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen. (6) Sie nimmt den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr. Sie tritt ein für die Beachtung der Gebote Gottes, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Heiligung des Sonntags und der kirchlichen Feiertage.

dieser (pluralen) Kirche in einer (religions-)pluralen und säkularisierten Gesellschaft immer wieder neu zu interpretieren sind. Das theologische Thema der Landessynode 2013 mit dem Motto „Inklusion - Gemeinsam verschieden sein“ beschreibt eine wichtige theologische Grundposition unserer Kirche.

Um die Verbindung von Auftrag und Handeln nicht aus dem Blick zu verlieren, hat die Landessynode den Ständigen Theologischen Ausschuss beauftragt, den Haushaltskonsolidierungsprozess in besonderer Weise aus theologischer und ekklesiologischer Perspektive zu begleiten. Der Ständige Theologische Ausschuss hat dazu zwischenzeitlich eine Vorlage erarbeitet, die nun ebenfalls in allen Ständigen Ausschüssen beraten wird.

Die Kirchenleitung hat während des bisherigen Beratungsprozesses intensiv die inhaltlichen Fragen beraten, die sich mit der Haushaltskonsolidierung als Gestaltungsaufgabe verbinden. Diese Beratungen sind noch nicht abgeschlossen und werden während des laufenden Prozesses weiter fortgeführt. Der folgende Text ist dabei ein Zwischenergebnis und damit eine Diskussionsgrundlage für die Frage, welche Aufgaben zukünftig auf welcher Ebene in welchem Umfang wahrgenommen werden sollten:

1. Weil wir als Evangelische Kirche im Rheinland vom Hören des Wortes Gottes und von der Gemeinschaft (CA VII) leben, fördert und unterstützt die landeskirchliche Ebene das Leben und die Arbeit ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise in den Bereichen Gottesdienste, Gemeindeleben, Seelsorge, Diakonie, missionarischer Dienst, Kirchenmusik sowie Erziehung und Bildung¹³. Dies geschieht zu einem kleinen Teil durch die Wahrnehmung aufsichtlicher Funktion, aber vor allen Dingen durch Beratung, Koordination, Vernetzung und Hilfestellung, ebenso auch durch das Geben von Impulsen und Ermutigung zu modellhaftem Arbeiten.

¹³ Vgl. Artikel 1 der Kirchenordnung (KO):

(1) Gebunden an Jesus Christus, den Herrn der Kirche, und in der darin begründeten Freiheit erfüllt die Evangelische Kirche im Rheinland ihre Aufgaben, wacht über die Lehre, gibt sich ihre Ordnungen und überträgt Ämter und Dienste.

(2) Sie trägt die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie sorgt dafür, dass das Evangelium gemäß dem in den Gemeinden jeweils geltenden Bekenntnis im Lehren und Lernen, Leben und Dienst bezeugt wird.

(3) Sie stärkt ihre Mitglieder für ein christliches Leben, ermutigt sie, ihre unterschiedlichen Gaben einzubringen und fördert das Zusammenleben der verschiedenen Gruppierungen.

(4) Sie hat den Auftrag zur Seelsorge, zur Diakonie, zum missionarischen Dienst, zur Kirchenmusik und zur christlichen Erziehung und Bildung.

(5) Sie fördert das christlich-jüdische Gespräch und pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen.

(6) Sie nimmt den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr. Sie tritt ein für die Beachtung der Gebote Gottes, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Heiligung des Sonntags und der kirchlichen Feiertage.

2. Weil das Evangelium von Jesus Christus immer eine öffentliche Dimension hat, bringt sich die Landeskirche aktiv in bestehende gesellschaftliche, politische und ethische Diskussionen ein oder eröffnet eigenständig neue Debatten.
Dies geschieht durch Äußerungen der LS, der KL und des Präses. Das LKA und landeskirchliche Einrichtungen leisten inhaltliche Vorarbeit und organisieren den entsprechenden Diskurs.
3. Weil Christinnen und Christen Gott im Alltag der Welt dienen, fördert, ermutigt und unterstützt die landeskirchliche Ebene Mitglieder und Mitarbeitende zu Zeugnis und Dienst.
Dies geschieht durch Angebote von Ämtern, Werken und Einrichtungen.
4. Weil uns an einer qualifizierten und vergleichbaren Aus- und Fortbildung aller beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Kirche – insbesondere im Verkündigungsdienst, der Seelsorge, dem Bildungsbereich, der Kirchenmusik und der Diakonie – liegt, sorgt die landeskirchliche Ebene für einheitliche Standards und sichert entsprechende Strukturen.
Dies geschieht durch das LKA und entsprechende Ämter und Werke.
5. Weil wir als Evangelische Kirche im Rheinland nicht nur lokal wahrgenommen werden wollen, ist die landeskirchliche Ebene für die Öffentlichkeitsarbeit und die gesamtkirchliche Kommunikation zuständig.
Dies geschieht durch das LKA und entsprechende Ämter und Werke.
6. Weil die Evangelische Kirche im Rheinland gesamtkirchlich gegenüber ökumenischen Partnern, gegenüber gesellschaftlichen Gruppen, gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit wahrgenommen werden will, übernimmt die landeskirchliche Ebene die Aufgabe der „Repräsentanz“ der EKIR.
Dies geschieht durch Präses, KL und LKA.
7. Weil die Evangelische Kirche im Rheinland - als Körperschaft öffentlichen Rechts verfasst - eine einheitliche Ordnung braucht, sorgt die landeskirchliche Ebene in den Bereichen Recht und Verwaltung – ebenso wie in den Bereichen Finanzen und Vermögen – für eine entsprechende Ordnung.
Dies geschieht im Bereich der Rechtsetzung durch die LS und im Vollzug durch LKA und KL.
8. Weil wir die Menschen in ihrer Zeit und in ihrer jeweiligen Situation erreichen wollen, müssen wir wandlungsfähig sein. Deshalb will die Evangelische Kirche im

Rheinland eine wandlungs- und veränderungsfähige Kirche¹⁴ sein. Wir ermöglichen dies, indem wir auf landeskirchlicher Ebene u.a. durch Reduzierung der langfristigen Verpflichtungen für Gebäude¹⁵ und Einrichtungen dafür sorgen, dass die Gestaltungsfähigkeit zur Weiterentwicklung kirchlicher Angebote erhalten bleibt. Dies ist eine kontinuierliche kirchenleitende Aufgabe (LS und KL), die Kooperationen¹⁶ und Trägerwechsel¹⁷ einschließt.

9. Weil die Evangelische Kirche im Rheinland leistungsfähige Unterstützungsstrukturen braucht, werden wir auf landeskirchlicher Ebene verstärkt einrichtungsübergreifende Kooperationen schaffen. Dies ist eine wesentliche kirchenleitende Aufgabe (LS und KL) insbesondere im Zusammenhang mit der HH-Konsolidierung.
10. Weil wir als Evangelische Kirche im Rheinland durch eigene Angebote – z.B. in diakonischer Arbeit, im Bildungsbereich oder ggf. auch in der Hochschularbeit – aus christlicher Verantwortung Anregungen für gesellschaftliche Entwicklungen geben wollen, werden wir auf landeskirchlicher Ebene im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auch zukünftig modellhaft Träger eigener Einrichtungen sein.

III. Weiterarbeit – offene Fragen

1. Verständigung über die Aufgabenwahrnehmung auf landeskirchlicher Ebene

Es ist notwendig, dass es in der EKIR eine Verständigung darüber gibt, welche Aufgaben auf landeskirchlicher Ebene wahrgenommen werden sollen. Dabei könnte an die im Bericht der Strukturkommission für die Tagung der aoLS 2006 aufgelisteten offenen Fragen angeknüpft werden¹⁸:

¹⁴Dass wir grundsätzlich mittel- und langfristig nicht mit einer Kontinuität/Stabilität auf der Einnahmenseite rechnen können, ist wahrscheinlich. Dies wird vermutlich regelmäßig wiederkehrend Veränderungsdruck auf die Evangelische Kirche im Rheinland auslösen. Wenn wir die Aufgabe ernst nehmen, unseren Auftrag als Kirche jeweils situationsgerecht und kontextgemäß wahrzunehmen, wollen und müssen wir Kirche immer wieder eigeninitiativ in ihrer Arbeit verändern. Beide Entwicklungen erfordern eine **veränderungsfähige Kirche**.- Eine **diasporafähige Kirche** sucht nicht den Rückzug, und sie entdeckt auch nicht die Liebe zu den kleinen Zahlen. Aber sie scheut sich auch nicht davor, Kirche Jesu Christi unter anderen als den bisherigen Umständen sein zu wollen.

¹⁵ Hier kommen u.a. die Tagungshäuser in den Blick.

¹⁶ Zu denken ist an diakonische Partner, an andere Landeskirchen, an die EKD u.a.

¹⁷ Zu denken ist an diakonische Partner, andere christliche Träger usw.

¹⁸ In einem älteren Prozess - zwischen 1994 und 1997 (Präses Beier: Drei-Säulen-Modell, Arbeit der Perspektivkommission) – gab es Anstöße, die z.T. bereits aufgegriffen wurden.

Die Strukturkommission beschrieb die Aufgaben der landeskirchlichen Ebene so¹⁹:

1. Repräsentanz
2. Aufsicht
3. Recht und Verwaltung
4. Bildung

Weitere Funktionen, die der Strukturausschuss der landeskirchlichen Ebene zuschreibt, sind:

5. Beratung
6. Koordination
7. Hilfestellung
8. Impulsgeber
9. Theologische Reflexion.

Während die Punkte 1 bis 4 tatsächlich Aufgabenbereiche oder Handlungsfelder benennen, beinhalten die Punkte 5 bis 9 eher landeskirchlich wahrzunehmende Funktionen.

1. **Repräsentanz** schließt auch die Vertretung gegenüber Politik, Öffentlichkeit, Medien anderen Kirchen (Ökumene) ein.
2. Mit dem Stichwort **Aufsicht** wird die dienende Funktion der landeskirchlichen Ebene beschrieben. Dies schließt Beratung, Koordination, Vernetzung, Hilfestellung u.ä. ein.
3. Den Stichworten **Recht** und **Verwaltung** können im weiteren Sinne auch Finanzen und Vermögen zugeordnet werden.
4. Bei **Bildung** ist primär an Aus- und Fortbildung nach innen sowie an die Wahrnehmung des kirchlichen Bildungsauftrags in der Gesellschaft zu denken.

Zusammenfassend wird man interpretierend sagen können: Die Primärfunktionen der landeskirchlichen Ebene lassen sich beschreiben mit den Stichworten „fördern – unterstützen – ermöglichen – einmischen“. „**Fördern**“ und „**unterstützen**“ beschreiben neben der aufsichtlichen Funktion die Dienstleistungs- und Servicefunktionen (insbesondere Ämter und Werke) der landeskirchlichen Ebene. „**Ermöglichen**“ beinhaltet die Rolle der landeskirchlichen Ebene, die auch im Anstoßen und Impulse geben besteht. Mit „**einmischen**“ werden die Bereiche Weltverantwortung, „Lobbyarbeit“ (Anwaltschaft), Beteiligung am öffentlichen Diskurs u.ä. beschrieben.

Der Ständige Theologische Ausschuss bringt in die aktuellen Beratungen zur HH-Konsolidierung u.a. folgenden Impuls ein: „Die Evangelische Kirche im Rheinland verankert Grundsatzthemen, flächendeckende Aufgaben und unterstützende Strukturen

¹⁹Auf Seite 21 heißt es leicht modifiziert: „Die landeskirchliche Ebene nimmt verschiedene Aufgabenfelder wahr. Dazu gehören insbesondere: Repräsentanz, Aufsicht, Recht, Verwaltung, Bildung, Beratung, Koordination und Hilfestellung. Sie ist Impulsgeber und leistet theologische Reflexion.“

auf landeskirchlicher Ebene.“²⁰ Bei den Grundsatzthemen dürfte insbesondere an Theologie, Ethik, Bildung, Diakonie, Ökumene, Weltverantwortung und Politik zu denken sein.

Die Diskussion dieser Fragen ist auch in der Kirchenleitung noch nicht abgeschlossen.

2. Umgang mit veränderten finanziellen Situationen

Der laufende Prozesse der HHK und seine ambitionierten Ziele (20 % bis 2018) dienen auch der grundsätzlichen Verständigung über die zukünftige Ausrichtung der Arbeit auf landeskirchlicher Ebene. Selbst wenn aufgrund einer sich immer wieder verändernden finanziellen Situation nach heutiger Einschätzung nicht alle Maßnahmen innerhalb des bisher angedachten Zeitrahmens umgesetzt werden müssten, so erfolgte zugleich eine Verständigung über zukünftige Handlungsoptionen. Dadurch wird vermieden, dass dem Prozess HHK ggf. zeitnah eine weitere die EKIR an inhaltlicher Arbeit hindernde "Sparrunde" folgen müsste. Nach Abschluss des Prozesses HHK wird jedes Jahr nachgesteuert werden müssen, um einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können. Durch die Vorlage des Haushaltes wird der Landessynode die jeweilige Veränderung durch die Kirchenleitung zur Beschlussfassung vorgelegt.“

3. Grundlegende Weichenstellungen²¹

Durch den Prozess Haushaltskonsolidierung wird die Arbeit der landeskirchlichen Ebene umgebaut und an die finanziellen Möglichkeiten angepasst. An der Weiterentwicklung der Arbeit der EKIR auf landeskirchlicher Ebene wird u.a. bereits im Zusammenhang mit der Entwicklung von strategischen Zielen gearbeitet, die an früheren Festlegungen und strategischen Überlegungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung anschließen sollen. Die Landessynode wird in den Prozess einbezogen. Aus unterschiedlichen Gründen sind sowohl für die landeskirchliche Ebene als auch gesamtkirchlich grundlegende Weichenstellungen notwendig.

In Verbindung mit dem synodalen Verständigungsprozess über die Leitvorstellung „missionarisch Volkskirche sein“ hat sich eine Zukunftsinitiative – „glaubensreich“²² konstituiert –, die Menschen, die in unserer Kirche etwas (bewegen) wollen, zusammenbringen und in Bewegung setzen will. Welche Impulse sich daraus für die weitere Arbeit unserer Kirche ergeben werden, lässt sich zurzeit noch nicht einschätzen.

²⁰ Papier Ständiger Theologischer Ausschuss, Seite 6.

²¹ „Grundlegende Weichenstellungen für die EKIR sind notwendig (vgl. Beschluss Nr. 8 B aoLS 2013) siehe auch Präsesbericht/Teil D LS 2014 oder V. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung.

²² Ab Oktober wird www.glaubensreich.de freigeschaltet.

4. Sozialverträgliche Lösungen für die betroffenen Mitarbeitenden werden angestrebt.

Die Haushaltskonsolidierung wird mit erheblichen Einschnitten verbunden sein. Leider ist der weitere Abbau von Stellen unvermeidbar. Wir müssen aus finanziellen Gründen Arbeitsbereiche aufgeben oder einschränken, die eine hohe Wertschätzung genießen. Dies sind schmerzhaft Entscheidungen, von denen Mitarbeitenden betroffen sind, die mit hohem Engagement ihre Aufgaben versehen und damit maßgeblich zur hohen Wertschätzung der Einrichtung beigetragen haben. Wie in allen vorangegangenen Anpassungs- und Sparprozessen werden wir alles dafür tun, den Stellenabbau sozialverträglich zu gestalten. Bisher ist uns dies in der Umsetzung der Beschlüsse zur Aufgabenkritik gut gelungen. Wir werden alles dafür tun, dies auch im Prozess Haushaltskonsolidierung gemeinsam zu erreichen.

B Beschlussvorschlag

I. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

1. Die landeskirchliche Jugendarbeit soll unter Einbeziehung der Arbeit des Hackhauser Hofes und unter Berücksichtigung des Jugendcamps neu konzeptioniert werden. In diesem Zusammenhang werden die Mittel für den Kirchlichen Jugendplan um 340.000 € reduziert. Die Neukonzeption wird der Landessynode 2016 zur Beschlussfassung vorgelegt²³.
2. Die Auslandsfreiwilligendienste sollen gebündelt werden. Die Neukonzeption soll die Möglichkeit einer Bündelung beim DW RWL, bei der VEM oder bei der Evangelischen Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V. klären. Bei der Neukonzeption sollen die Schwerpunkte der EKIR in den Bereichen Bildung und Ökumene berücksichtigt werden.
3. Für die Akademie wird ein neues Konzept erstellt, durch das eine standortunabhängige Akademiearbeit umgesetzt wird. Ziel des Konzeptes ist, das in der Akademie vorhandene Know-how in sozialetischen und gesellschaftspolitischen Fragen kurzfristig in den politischen Diskurs einbringen zu können. Um die Arbeit der Akademie und des Arbeitsbereiches Sozialethik zu stärken, soll die Konzeption eine inhaltliche Verknüpfung dieser beiden Arbeitsbereiche vorsehen. Die Neukonzeption wird der Landessynode 2016 zur Beschlussfassung vorgelegt²⁴.
4. Die Dienstbibliothek im Landeskirchenamt wird geschlossen.
5. Im Bereich Finanzbuchhaltung wird durch die Optimierung von Strukturen und Prozessen eingespart.
6. Die Arbeit der Genderstelle wird dadurch gestrafft, dass die politische Arbeit, Vernetzung und Gleichstellungsarbeit für die landeskirchliche Ebene durch sie wahrgenommen werden. Die Genderstelle berät Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Kirchenkreisen, die konkrete Arbeit mit Männern und Frauen hingegen erfolgt durch die Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Wissenschaftliche Arbeit zu Genderthemen erfolgt durch das Studienzentrum der EKD für

²³Die Kirchenleitung wird zu entscheiden haben, wie sie mit Punkten umgeht, die mit konzeptionellen Veränderungen verbunden sind. Denkbar ist, dass die Kirchenleitung den ständigen Ausschüssen und der Synode vorschlägt, im Januar 2015 ein grundsätzliches Votum für eine konzeptionelle Veränderung abzugeben. Das Ergebnis der konzeptionellen Arbeit würde dann jedoch der der Synode im Januar 2016 zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

²⁴ Siehe Anmerkung 30.

Genderfragen in Kirche und Theologie. Das Konzept für die Arbeit der Genderstelle ist kontinuierlich fortzuentwickeln.

7. Die Studierendenwohnheime sollen kostenneutral betrieben werden. Der Zuschuss für die Beratung ausländischer Studierender wird reduziert.
8. Das Zentrum für Männerarbeit wird als unselbständige Einrichtung aufgegeben und stattdessen eine Referentenstelle im Landeskirchenamt eingerichtet. Die Arbeit wird verstärkt modellhaft, exemplarisch und multiplikatorisch ausgerichtet.
9. Der Zuschuss für den Evangelischen Binnenschifferdienst und die Deutsche Seemannsmission Duisburg wird gestrichen.
10. Das Landespfarramt für Blindenseelsorge wird aufgegeben. Stattdessen wird ein Arbeitsfeld Inklusive Seelsorge eingerichtet.
11. Der Arbeitslosenfonds wird auf 500.000 € abgeschmolzen.
12. Der Fortbestand der Hochschul- und Landeskirchenbibliothek hängt von der Entwicklung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (KiHo) ab. Im Falle einer Schließung der KiHo ist ein Konzept für den Erhalt des Teils der Bibliothek zu entwickeln, der die bibliothekarische Versorgung der im Theologischen Zentrum Wuppertal (ThZW) verbleibenden Einrichtungen und des Landeskirchenamtes sicherstellt. Ob ein Einsparungsanteil zu erreichen ist, hängt von der neuen Gesamtkonzeption ab. Diese wird der Landessynode 2016 zur Beschlussfassung vorgelegt.
13. Die Arbeit des Haus der Stille wird in modifizierter Form im ThZW fortgeführt. Es wird angestrebt, die Liegenschaft zu verwerten.
14. a) Das Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste, die Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung, das Haus Gottesdienst und Kirchenmusik, die bisher im Haus der Stille geleistete Arbeit und ggfls. weitere Arbeitsbereiche werden im Theologischen Zentrum Wuppertal (ThZW) in einer Einrichtung Zentrum für beratende Dienste zusammengeführt. Bis zum Januar 2016 ist der Landessynode eine Gesamtkonzeption vorzulegen.
b) Zu der Gesamtkonzeption gehört eine kritische Sichtung und Reduzierung des bisherigen Aufgabenbestandes. Zu der Gesamtkonzeption gehört auch eine Veränderung der Arbeit durch die Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung (GO). Die Beratungsarbeit der GO soll zukünftig schwerpunktmäßig durch nebenamtlich tätige Beraterinnen und Berater erfolgen. Für ihre Aus- und Fortbildung und die Begleitung ihrer Beratungstätigkeit ist weiterhin eine hauptamtliche Mitarbeiter/in zuständig.

15. Im Haushalt der Abteilung III sollen durch Einzelmaßnahmen (siehe Begründung) insgesamt 167.500 € eingespart werden.

II. Für folgende Teilbereiche werden derzeit keine finanzrelevanten Veränderungen vorgeschlagen:

1. Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
2. Gemeinsames Pastoralkolleg
3. Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung
4. Notfallseelsorge
5. Polizeiseelsorge
6. Evangelische Büros
7. Rundfunkreferate
8. Bauberatung einschließlich Orgel- und Glockenberatung
9. Facilitymanagement
10. Beauftragte für Mitarbeitende
11. Hausinterne Dienste im Landeskirchenamt (Kantinenbewirtschaftung, Fahrdienst)
12. Die Kulturarbeit ist mit einem Konzept fortzuführen, das sicherstellt, dass die Arbeit landeskirchenweite Wirkung entfaltet.

III. Folgende Vorschläge, die im bisherigen Beratungsprozess gemacht wurden, aber finanziell nicht bezifferbar sind, sollen umgesetzt werden:

1. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes für die landeskirchliche Ebene werden an eine andere spezialisiertere Organisationseinheit abgegeben.
2. Die Vorschläge der AG 2 a betr. IT-Service, Immobilie LKA, Vermögens-Beteiligungsverwaltung, Planung und Controlling sowie Dokumentenservice werden umgesetzt.
3. Alle Tagungshäuser sollen darauf hin überprüft werden, unter welchen Voraussetzungen sie wirtschaftlich betrieben werden können.

4. Die Landeskirchliche Presse-und Öffentlichkeitsarbeit wird im Landeskirchenamt konzentriert.
5. Es soll eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die sich mit der Frage eines festen Prozentsatzes des Netto-Kirchensteueraufkommens für die Finanzierung für Ökumene, Mission und Weltverantwortung befassen soll.

IV. Wahrnehmung neuer Aufgaben

1. Der Arbeitsbereich Schulseelsorge wird auf Grundlage des vorliegenden Konzeptes ausgebaut. Dafür werden 250.000 € bereitgestellt.
2. Es wird ein neues Arbeitsfeld Altenseelsorge eingerichtet mit einem Aufwand von 38.500 €.
3. Die Unterstützungsstruktur im Bereich Supervision und Coaching soll verbessert werden. Dafür werden 27.800 € zur Verfügung gestellt.
4. Mit dem Diakonischen Werk sollen Gespräche geführt werden, den Arbeitsbereich „Altenarbeit“ mit einem Aufwand von 22.500 € wahrzunehmen.
5. Es soll ein Konzept für eine „verbindliche, aufsichtliche Beratung“ von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen erstellt werden; der finanzielle Aufwand ist zu ermitteln.
6. Die religionspädagogische Arbeit im Pädagogisch-theologischen Institut (PTI) wird durch die Bereitstellung weiterer Haushaltsmittel gestärkt.

V. Vorbereitung von weiteren Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

1. Die KL setzt eine Steuerungsgruppe HH-Konsolidierung ein,
 - a) die die unten stehenden „Prüfaufträge“ bearbeitet,
 - b) die im Kontakt mit Kooperationspartnern die Möglichkeiten und Modalitäten der Umsetzbarkeit von Vorschlägen auslotet,
 - c) die für den Fall, dass das angestrebte Einsparungsziel nicht erreicht wird, weitergehende Vorschläge vorzulegen hat

- d) und Anregungen und Diskussionsbeiträge aus der Diskussion im Intranet, in den Gesprächsrunden „KL im Gespräch“ u.ä. ausgewertet und in geeigneter Weise der KL und ggf. auch den Ständigen Ausschüssen zur Kenntnis bringt.
2. Der Steuerungsgruppe gehören an:
 - a) Präses Rekowski
 - b) Vizepräsident Dr. Weusmann
 - c) Oberkirchenrat Baucks
 - d) nebenamtliches Mitglied der KL, Helga Siemens-Weibring
 - e) nebenamtliches Mitglied der KL, Eva Hoffmann von Zedlitz
 - f) Kirchenrechtsdirektorin Steppan
 3. Der KL wird in ihren Sitzungen regelmäßig berichtet.
 4. Vorschläge, die weitere Verhandlungen mit Dritten erfordern:

(Das durch die nachfolgenden Aufträge und die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung angestrebte Sparziel kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Dort sind auch die Aufwände für neue Aufgaben eingerechnet)

 - a) Die Trägerschaft am Haus der Begegnung wird aufgegeben. Es wird angestrebt, die Liegenschaft zu verwerten.
 - b) Um die Arbeit des Pädagogisch-Theologischen Instituts zu erhalten, wird sie an einem geeigneten Standort fortgeführt. Der Standort soll folgende Qualitätskriterien erfüllen: gute Erreichbarkeit aus allen Teilen der Landeskirche, attraktive Einrichtung, Fortführung qualitativ hochwertiger inhaltlicher Arbeit.
 - c) aa) Der öffentliche Bildungsauftrag der EKIR im Bereich der Schulen wird als wesentliche landeskirchliche Aufgabe betont. Religion braucht Bildung und Bildung braucht Religion.

bb) Die EKIR nimmt diesen Auftrag auf landeskirchlicher Ebene wahr, indem sie evangelische Religionslehrerinnen und –lehrer und Schulpfarrerinnen und –pfarrer aus- und fortbildet, unterstützt und qualifiziert. Auf landeskirchlicher Ebene geschieht dies insbesondere durch die Arbeit des Pädagogisch-theologischen Instituts. Dieses Engagement soll ebenso wie die Schulseelsorge verstärkt werden.

cc) Mit der Trägerschaft von Schulen beteiligt sich die EKIR an der gesellschaftlichen Gesamtverantwortung im Bildungsbereich. Die Kirchlichen Schulen verdeutlichen modellhaft die bildungspolitischen Ziele der Kirche und ermöglichen in einer sich weiter säkularisierenden Gesellschaft ein Schulleben, das durchgängig evangelisch profiliert ist. Die dort entwickelten Modelle werden auch für staatliche Schulen fruchtbar gemacht.

Weil die Trägerschaft evangelischer Schulen angesichts der notwendigen Haushaltskonsolidierung zu viele finanzielle Ressourcen bindet, muss dieses Engagement deutlich verringert werden. Daher strebt die EKIR eine Kostensenkung im Umfang von 4,5 Millionen € durch Trägerwechsel, die Einwerbung von weiteren Drittmitteln und andere geeignete Maßnahmen an.

dd) Eine Schließung von Schulen ist mit großen finanziellen Risiken verbunden und wird deshalb nicht angestrebt.

- d) Es wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Reduzierung von Genehmigungsvorbehalten prüft. Der Landessynode 2016 wird über das Ergebnis ihrer Arbeit berichtet und ggf. Vorschläge für Gesetzesänderungen vorgelegt. Das zu erreichende Sparziel ist bis zur Landessynode 2015 zu ermitteln.
- e) Die Kirchenleitung befürwortet, die modularisierte Verwaltungsaus- und -fortbildung gemeinsam mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche anzubieten.
- f) Weitere konkrete Vorschläge für die Verbesserung der Erträge der Evangelischen Studierendenarbeit durch Kooperationen und bessere Auslastung von Gebäuden sowie höhere finanzielle Beteiligungen Dritter an der Beratung ausländischer Studierender sollen bis Herbst 2014 vorgelegt werden.
- g) Der Medienverband wird aufgelöst. Für die Fortführung der Arbeit der Medienakademie sowie des Rundfunkreferates NRW und des Programms der Evangelischen Kirchen für den Privatfunk in NRW sind an anderer Stelle geeignete Lösungen zu finden.
- h) Für das Film-, Funk- und Fernsehzentrum (FFFZ) wird eine Verpachtung angestrebt. Mehraufwand, der durch die Aufgabe des FFFZ an anderer Stelle entsteht, ist darzustellen.
- i) a) Mit den anderen Trägerinnen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (KiHo) und mit der EKD ist über eine veränderte und die Evangelische Kirche im Rheinland (EKIR) um 1 Million € entlastende Finanzierung zu verhandeln.

- b) Sollte eine nennenswerte finanzielle Entlastung der EKIR nicht gelingen, so wird die EKIR mit den anderen Trägerinnen der KiHo über ihr Ausscheiden als Trägerin der KiHo verhandeln.
 - j) Mit der Evangelischen Kirche von Westfalen soll über eine Kooperation im Arbeitsbereich Sekten- und Weltanschauungsfragen sowie der Beratungsstelle für christlich-islamische Begegnung verhandelt werden.
5. Die Steuerungsgruppe bearbeitet auch die noch offenen Fragen unter IV. 4 und 5.

VI. Folgende Vorschläge und Anmerkungen werden in der Arbeitsgruppe Abteilungsstruktur weiter bearbeitet:

1. Die AG 2 a sieht Sparpotentiale im Bereich der Aufbauorganisation. Durch Bündelung von Aufgaben können Leitungsstellen reduziert werden, was in Konsequenz eine Reduzierung der Abteilungen und der Dezernate bedeutet. Insbesondere durch Überprüfung von Schnittstellen können Doppelungen vermieden und Arbeitsprozesse optimiert werden. Gleichzeitig sollte auch die Leitungsspanne der Führungskräfte überprüft werden. Eine kritische Größe von zugeordneten Personen ist zu definieren. Im Zweifel muss, insbesondere bei der Führung großer Einheiten, führungstechnisch z.B. durch Definition weiterer Verantwortungsbereiche stärker kaskadiert werden. Dies führt, richtig gehandhabt, nicht zu Personal-Mehrbedarf, aber zu einer klarer definierten Zuordnung von Führungs- und Kostenverantwortung.
Im Blick auf dem Landeskirchenamt zugeordnete Einrichtungen sollte überprüft werden, welche Aufgaben im Landeskirchenamt zentral wahrgenommen werden können. Auf diese Weise könnten Grundlasten gebündelt und Raum für Spezialisierung gelassen werden.
2. Eine anstehende mögliche Umstrukturierung der Abteilungen im Landeskirchenamt erfordert eine grundsätzliche Diskussion und ist nicht Gegenstand des Auftrags der AG 6. Die Arbeitsgruppe hält es jedoch für wesentlich, dass Ökumene, Mission und Weltverantwortung weiterhin als „eigenständige Säule“ erhalten bleiben und sich auch im Titel einer Abteilung widerspiegeln. Bei einer Änderung des Zuschnitts der Organisationsstruktur im Landeskirchenamt ist der AG 6 wichtig, dass vor allem die inhaltlich-praktische Dimension von Ökumene als wesentliches Kriterium einer Neuordnung mit anderen Säulen (z.B. Diakonie) Beachtung findet.
3. Die Frage der Zusammenlegung der Dezernate V.1 und V.2.
4. Die Frage der Ansiedlung aller Aufgaben aus Dez. V.3 in der Präsidialkanzlei.

5. Der zukünftige Zuschnitt des Dezernates II. 1.
6. der zukünftige Zuschnitt des Dezernates VI.2.

VII. Für folgende Anregungen wird die Kirchenleitung Vorschläge unterbreiten, wie sie bearbeitet werden sollen

1. Die AG 1 regt an, im LKA eine Stelle einzurichten, die sich professionell um die Generierung von Geldern kümmert; dabei sind Anregungen aus den landeskirchlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.
2. Führung, Leitung, Ziele
Eine drängende Aufgabe ist aus Sicht der AG 2a, für die Evangelische Kirche im Rheinland und die einzelnen Arbeitsfelder Ziele zu definieren. Dabei müssen Kriterien entwickelt werden, anhand derer eine Zielerreichung beurteilt werden kann, sowie Kennzahlensysteme, die entsprechende Messgrößen liefern können. Zu klären ist, wo diese strategische Entwicklung organisatorisch angesiedelt ist und welche fachlichen Kompetenzen und zeitlichen Ressourcen benötigt werden. Für die Festlegung übergeordneter strategischer Ziele sind insbesondere die Kirchenleitung und die Landessynode inkl. der Ständigen Ausschüsse verantwortlich.
3. Die AG 2 a hält es für notwendig, ein einheitliches Verständnis von Führung und Leitung zu entwickeln. Zurzeit scheinen Art und Umfang der Wahrnehmung von Leitung und Steuerung zu sehr abhängig vom individuellen Stil und Führungsverständnis des jeweils beteiligten Verantwortungs- und Entscheidungsträgers. In diesem Zusammenhang sind auch Art, Inhalt und Intensität der Steuerung der den Abteilungen des LKA jeweils zugeordneten Ämter, Werke und Einrichtungen sowie die konkrete Verortung von Verantwortung für die Aufgabenbereiche und deren strategischer Entwicklung zu klären. Übernahme von Leitungsverantwortung muss gleichzeitig Übernahme von Kostenverantwortung bedeuten. Während die Entwicklung von Zielen einen Konsensprozess benötigt, ist die Umsetzung von Zielen direkte Leitungsaufgabe der für die jeweiligen Arbeitsbereiche und Handlungsfelder Verantwortlichen. Hierzu muss ihnen eine entsprechende Entscheidungsfreiheit gegeben werden.
Grundsätzlich ist zu erwägen, ob die Methode „Führen durch Projekte“ für die strategisch notwendige Beweglichkeit der Organisation angemessen sein könnte. Damit würde sich das Aufgabenprofil der Abteilungsleitenden in Richtung Projektmanagement entwickeln.

4. Eine Überprüfung des Besoldungs-Niveaus im Bereich der mittleren Führungsebene im LKA steht noch aus (AG 2a).
5. Veränderung der Aufgaben des Landeskirchenamtes
Gemäß Kriterium 5 der Haushaltskonsolidierung schlägt die AG 2a vor zu überprüfen, in welchen Bereichen in Zukunft statt aufsichtlicher Tätigkeit mehr beratende Unterstützung durch das Landeskirchenamt sinnvoll ist. Auf diese Weise können Prozesse, die die drei Ebenen der EKIR betreffen, optimiert werden. Als notwendige Elemente der beratenden Tätigkeit sieht die AG 2 a z.B. die Bauberatung, die allgemeine Rechtsberatung und die Beratung der Kirchenkreise und Kreissynodalvorstände mit Blick auf die gemäß Art. 5 und 96 KO verbindlich geforderte Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Kirchenkreise an.
6. Verwaltung ist nicht Selbstzweck
Verwaltung hat dienende Funktion. Sie muss daher einerseits so dimensioniert sein, dass die notwendige Unterstützung der originären Funktionen effizient unterstützt wird. Das sollte Unterausstattung ebenso wie Überausstattung verhindern. Dies nachhaltig zu gewährleisten, ist ständige (Leitungs-)Aufgabe. Hier sind permanente Anpassungsprozesse an die sich verändernden jeweiligen konkreten Anforderungen notwendig (AG 2a).
7. Die AG 5 rät, in die Überlegungen zur Zukunft der Akademiearbeit einzubeziehen, wo bei einer evtl. Schließung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (KiHo) Forschung und Theoriebildung in der EKIR verankert werden sollen.
8. Die AG 5 regt an, darüber nachzudenken, ob alle Überleitungskosten der Haushaltskonsolidierung ggf. generell in einen Transferfonds ausgelagert werden können.
9. Erfahrungen von Ausschussmitgliedern in Restrukturierungsprozessen und Sparrunden zeigen, dass auf lange Sicht nicht unerhebliche Spareffekte durch die Überprüfung von Einstufungen im Stellenplan erzielt werden können. Im Jahr 2009 ist eine Bewertung der Stellen im mittleren und gehobenen Dienst im Landeskirchenamt erfolgt. Die AG 6 regt daher eine Überprüfung der Einstufung aller Stellen an, die durch den Prozess im Jahr 2009 nicht erfasst wurden (incl. der Einstufungen nach dem BAT-KF).

C. Beschlussbegründung

Der Beschlussvorschlag unter B enthält sieben verschiedene Arten von Vorschlägen (I bis VII), die hier näher erläutert werden.

zu I. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Unter I. stehen konkreten Vorschläge, die so umgesetzt werden können und sollen. Die Vorschläge sind mit einem Sparziel verbunden, das zwar nicht spitz berechnet ist, aber in der genannten Größenordnung erreicht werden kann. Eine Tabelle mit den Sparbeträgen befindet sich in der Anlage 1.

An mehreren Stellen bedarf die Umsetzung eines Vorschlages noch einer detaillierten Konzeption. Die Kirchenleitung gibt teilweise auch Hinweise, die bei der Erarbeitung der Konzeption zu berücksichtigen sind. Wenn die Landessynode 2015 einen Vorschlag beschließt, wird ihr die Konzeption zur Umsetzung des Vorschlages auf ihrer nächsten Tagung im Januar 2016 vorgelegt.

1. Jugendarbeit/Hackhauser Hof

Für alle Arbeitsbereiche gilt, dass der Abbau von Doppelstrukturen und eine Zusammenführung von Einrichtungen, um Synergieeffekte zu erzielen, geprüft werden muss. Dies gilt auch für den Bereich der Jugendarbeit, auch wenn besonders hier darauf zu achten ist, dass eine gute Jugendarbeit, die die Jugendliche in ihren Lebensbezügen erreicht, erhalten bleibt. Dienste sollen gebündelt oder in neuer Form aufgestellt werden; dies kann auch die Zusammenfassung von Stellen bedeuten.

Der Kirchliche Förderplan in seiner bisherigen Form wird eingestellt. Fördergelder sollen nicht mehr in die Breite verteilt, sondern mit einem Teilbetrag zukünftig Projekte gefördert werden, die modellhaften Charakter haben. Diese Überlegungen sollen in eine Neukonzeptionierung der Jugendarbeit einfließen, die der Landessynode 2016 zur Beschlussfassung vorgelegt wird. In die Neukonzeption soll die Arbeit des Hackhauser Hofes einbezogen werden und nach Möglichkeit die Rolle des Jugendcamps gestärkt werden. Bei ihrer Erarbeitung der Konzeption werden die Einrichtungen der Jugendarbeit einbezogen.

2. Auslandsfreiwilligendienste

Auslandsfreiwilligendienste und Inlandsfreiwilligendienste werden von verschiedenen Trägern angeboten. Das Diakonische Werk verfügt über langjährige und umfangreiche Erfahrungen im Bereich der Inlandsfreiwilligendiensten und baut gerade Auslandsfreiwilligendienste auf. Die Vereinte Evangelische Mission ist ebenfalls in Bereich der Auslandsfreiwilligendienste tätig und hat engen Kontakt zu den

Partnerkirchen der EKiR. Die Landeskirche verfügt über zwei Mitarbeitende, die in diesem Kontext beraten. Ein Teil der Veranstaltungen für die Jugendlichen finden bereits im Hackhauser Hof statt. Es ist sinnvoll an dieser Stelle zu einer Zusammenführung der Beratungstätigkeit zu kommen. Bei dem Konzept, das dazu erstellt wird sollen zwei Aspekte berücksichtigt werden. Zum einen ist es wünschenswert, dass weiterhin oder sogar in noch größerem Umfang Veranstaltungen im Hackhauser Hof durchgeführt werden, um diese wichtige Einrichtung der Jugendarbeit zu unterstützen. Zum anderen ist, z.B. durch eine verstärkte Kooperation mit der VEM, sicher zu stellen, dass eine Entsendung von Jugendlichen in Partnerkirchen der EKiR gefördert und gut begleitet wird.

3. Evangelische Akademie

Mit der standortgebundenen Akademiearbeit wird nur ein sehr begrenzter Kreis von Interessierten erreicht. Die lange Vorlaufzeit für die Planung von Akademietagungen macht es nahezu unmöglich, kurzfristig auf aktuelle sozialetische und gesellschaftspolitische Fragen zu reagieren und deren Ergebnisse in aktuellen Stellungnahmen der Kirche in den politischen Diskurs einzubringen.

Um Kirche an dieser Stelle handlungsfähiger zu machen, soll für die Akademiearbeit ein neues Konzept unter Einbeziehung der Sozialethik erarbeitet werden. Dabei spielt neben der Ortsunabhängigkeit auch das Bemühen eine wichtige Rolle, den gesellschaftlichen Diskurs auch kompetent und qualifiziert zu begleiten und anzureichern.

Einsparungen werden unmittelbar in diesem Arbeitsbereich nicht erzielt, sondern durch die Entscheidung betr. die Trägerschaft am Haus der Begegnung (siehe dazu Punkt V.1)

4. Dienstbibliothek

Die notwendigen Strukturen für die Arbeit im Landeskirchenamt sollen weiter optimiert werden. Dazu gehört auch, dass die Dienstbibliothek im Landeskirchenamt geschlossen wird. Die bibliothekarische Versorgung des Landeskirchenamtes wird der Hochschul- und Landeskirchenbibliothek in Wuppertal übertragen. Im Landeskirchenamt bleibt ein kleiner Bestand erhalten, auf den Mitarbeitende regelmäßig kurzfristig zugreifen müssen.

5. Finanzbuchhaltung

Die Finanzbuchhaltung ist eine unverzichtbare Aufgabe, die für das Landeskirchenamt und alle landeskirchlichen Einrichtungen erledigt werden muss. Wie bei allen internen Dienstleistungen gilt auch hier, dass Prozesse möglich effizient und damit kostengünstig ablaufen sollen. Die Finanzbuchhaltung ist erst mit der Einführung von NKF neu entstanden, wodurch sich alle Schwierigkeiten mit der Einführung eines neuen Systems auch hier bemerkbar gemacht haben. Es ist zu erwarten, dass sich dieser Mehraufwand in den kommenden Jahren reduzieren lässt, z.B. durch Steigerung der Arbeitsgeschwindigkeit, Automatisierung von Buchungsvorgängen und eine Spezialisierung der Mitarbeitenden. Weitere Einsparmöglichkeiten ergeben sich dadurch, dass in anderen Arbeitsbereichen Aufgaben wegfallen und dadurch der

Arbeitsanfall in der Finanzbuchhaltung zurückgeht. Diese Einsparungen können seriös aber nicht ermittelt werden. Weitere Einsparungen, die sich durch Prozess- und Strukturveränderungen, insb. einheitliche Standards für die Bearbeitung ergeben könnten, sind ebenfalls nicht bezifferbar.

6. Gender- und Gleichstellungsarbeit

Die Gender- und Gleichstellungsarbeit soll als ein wichtiger Beitrag zum Thema Gerechtigkeit, Gendersensibilität und Diversity-Management erhalten bleiben, gleichzeitig soll eine Konzentration der Arbeit auf landesweite, politische Arbeit und Vernetzungsarbeit erfolgen. Dazu gehört auch die Beratung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Kirchenkreisen, die Genderarbeit vor Ort ist Aufgabe der Kirchenkreise und Gemeinden. Durch die Konzentration erfolgt ein weiterer Abbau von Personal- und Sachkosten. Die Gleichstellungsbeauftragung für das Landeskirchenamt und die landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen bleibt als gesetzliche Aufgabe unverändert erhalten.

7. Evangelische Studierendengemeinden (ESG) und –wohnheime

Die Evangelischen Studierendengemeinden sind eine wichtige Brücke in die Hochschulen hinein. Mit der Arbeit werden junge Menschen erreicht, die in dieser Lebensphase allenfalls losen Kontakt zu ihren Heimatgemeinden haben und es entsteht eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Hochschulen selbst. Die inhaltliche Arbeit soll von den Einsparungen nicht betroffen sein. Allerdings hat das Vorbild anderer Landeskirchen gezeigt, dass Studierendenwohnheime kostenneutral betrieben werden können. Bei der Umsetzung dieses Vorschlages soll darauf geachtet werden, dass auch für bedürftige Studierende der Aufenthalt in einem Wohnheim möglich ist. Die Einsparungen im Bereich der Beratung ausländischer Studierender erfolgt durch die Reduktion der Stellen der Ausländerreferentinnen und Ausländerreferenten. Sie sollen zukünftig schwerpunktmäßig an den Standorten eingesetzt werden, an denen es auch interkulturelle Wohnheime und dadurch auch einen hohen Anteil an ausländischen Studierenden in der ESG-Arbeit gibt. Ein Ausbau der Refinanzierung dieser Arbeit wird angestrebt.

8. Zentrum für Männerarbeit und Männerwerk

Die bisherige Form der Männerarbeit im Rahmen des Zentrums für Männerarbeit findet auch im operationalen Geschäft statt. Die Arbeit ist so zu verändern, dass neben dem Vorhalten von fachlicher Expertise zur Unterstützung der Arbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nur noch exemplarisch eigene Angebote gemacht werden. Durch Zusammenarbeit mit einer kreiskirchlichen Familienbildungsstätte soll die Fortführung der refinanzierten Projektstelle für Väter-Kind-Arbeit gesichert werden. Da die Organisationseinheit zu klein ist, ist die Eingliederung der bisher selbstständigen Einrichtung in ein Dezernat im Landeskirchenamt vorgesehen.

9. Evangelischer Binnenschifferdienst und Deutsche Seemannsmission Duisburg

Die EKIR unterstützt den deutschen Binnenschifferdienst und Deutsche Seemannsmission als einzigen örtlich/regional agierenden Seelsorgebereich aus Kirchensteuermitteln. Die Förderung durch die Landeskirche aus Kirchensteuermitteln

soll eingestellt werden. Es bleibt die Finanzierung eines 0,5 Pfarrstellenanteils sowie die jährliche landeskirchliche Kollekte zur Unterstützung der Arbeit. Die Streichung des Zuschusses aus Kirchensteuermitteln entspricht den ablehnenden Entscheidungen bei Anfragen zu anderer örtlich/regional agierender Seelsorge.

10. Landespfarramt für Blindenseelsorge/Inklusive Seelsorge

In der konsequenten Umsetzung des Inklusionsgedankens erfolgt keine Separation von Formen von Behinderungen mehr. Daher ist konsequent die Blinden- und Sehbehindertenseelsorge aufzugeben. Gleichzeitig ist Inklusive Seelsorge in den Blick zu nehmen. Dieses beinhaltet, die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu sensibilisieren Menschen mit Behinderung unterschiedslos die Teilhabe am kirchlichen Leben zu ermöglichen.

11. Arbeitslosenfonds

Der Arbeitslosenfonds wurde in einer Zeit hoher Arbeitslosigkeit errichtet. Die Projekte, die heute gefördert werden, haben sich verändert und den gesellschaftlichen Anforderungen angepasst. Gefördert werden überwiegend Projekte für Langzeitarbeitslose und Menschen, die am ersten Arbeitsmarkt kaum eine Chance haben. Es handelt sich also nach wie vor um eine sehr wichtige Aufgabe, die nur mit großem Bedauern eingeschränkt wird. In Anbetracht schwindender Finanzmittel, die an anderen Stellen zu erheblichen Einschnitten in die kirchliche Arbeit führen, muss die Landeskirche in einem Bereich, für den vorrangig der Staat die Verantwortung trägt, Einsparungen vornehmen.

Der Abbau soll stufenweise bis 2018 erfolgen, damit die geförderten Projekte sich auf die veränderte Situation einstellen können.

12. Hochschul- und Landeskirchenbibliothek Wuppertal

Veränderungen bei der Hochschul- und Landeskirchenbibliothek (HLB) hängen unmittelbar mit der Entscheidung über die Zukunft der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel ab. Da diese Frage noch offen ist, kann auch über den Fortbestand der HLB oder einer Veränderung nicht entschieden werden. Unumstritten ist jedenfalls, dass es mindestens für die Einrichtungen im ThZW einer Fachbibliothek bedarf und dass die bibliothekarische Versorgung des Landeskirchenamtes gewährleistet bleiben muss. Ob es einen bezifferbaren Einsparvorschlag geben kann, kann erst im Zusammenhang mit einer neuen Gesamtkonzeption entschieden werden.

13. Haus der Stille

Die Arbeit des Haus der Stille genießt eine hohe Wertschätzung. Das Haus der Stille nimmt Aufgaben wahr, die in dieser Form auf keiner anderen landeskirchlichen Ebene angeboten werden: Spiritualität einüben, geistlich Begleiten, Wüstentage, Meditationen u.a. für Gruppen und Einzelpersonen. In einigen Landeskirchen gibt es vergleichbare Angebote, in anderen Landeskirchen nicht. Eine Veränderung der Arbeit bedeutet einen Verlust für die Menschen, die das Angebot wahrnehmen und für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, deren Gruppen dort Angebote wahrnehmen. In Anbetracht des zu erreichenden Einsparziels und der relativ geringen Wirkung der Arbeit über den Kreis

der hochverbundenen Kirchenmitglieder hinaus ist eine Fortführung der Arbeit unter veränderten Bedingungen im ThZW eine sinnvolle Lösung.

14. Vereinigung der beratenden Dienst im Theologischen Zentrum Wuppertal

Das ThZW beherbergt neben der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel das Seminar für pastorale Ausbildung, Teile des Pastoralkollegs, die Hochschul- und Landeskirchenbibliothek, das Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste, das Haus Gottesdienst und Kirchenmusik sowie das Landespfarramt für Polizeiseelsorge. Geplant ist, das Landespfarramt für Notfallseelsorge ebenfalls dort anzusiedeln. Weitere Einrichtungen sollen ins ThZW ziehen. In Betracht kommen die Gemeindeberatung/ Organisationsentwicklung, die bisher im Haus der Stille geleistete Arbeit u.a. Das Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste, die Gemeindeberatung/ Organisationsentwicklung, das Haus Gottesdienst und Kirchenmusik, die bisher im Haus der Stille geleistete Arbeit und ggfls. weitere Arbeitsbereiche sollen zu einem Zentrum für gemeindenahen Dienste zusammenwachsen. Bisher nebeneinander arbeitende kleine Einrichtungen und Arbeitsbereiche sollen durch ein Gesamtkonzept verbunden werden. Dadurch sollen personelle und inhaltliche Synergien erzielt werden. Eine größere Einsparung kann allerdings nur durch Veränderungen der bestehenden Strukturen in den Einrichtungen erzielt werden.

15. Bereich Ökumene

Der Einsparvorschlag für den Bereich der Ökumene enthält eine Vielzahl von Einzelbeträgen. Leitendes Kriterium für die Vorschläge ist eine Konzentration auf Zuschüssen an Partner, die wesentlich zum ökumenischen Profil der EKIR gehören. Außerdem werden auch dort Reduzierungen vorgenommen, wo davon ausgegangen werden kann, dass andere Akteure die wegfallenden Zuschüsse kompensieren können.

II. Für folgende Teilbereiche werden derzeit keine finanzrelevanten Veränderungen vorgeschlagen

Unter II. stehen die Arbeitsbereiche, bei denen im Prozess der Haushaltskonsolidierung nicht eingespart wird. Dies schließt nicht aus, dass der Beratungsprozess zu einem anderen Ergebnis kommt oder in späteren Jahren Veränderungen notwendig werden. In einem Prozess, in dem es darum geht, Einsparungen zu erzielen, ist es auch eine Form der Schwerpunktsetzung bestimmte Arbeitsbereiche unverändert zu erhalten, um ihre Wirkungsmöglichkeiten nicht zu beeinträchtigen. Kleinere Arbeitsbereiche, bei denen im Prozess Aufgabenkritik bereits erheblich gespart wurde, die aber erhalten bleiben sollen, werden ebenfalls nicht bespart. Die Auflistung enthält nur die Arbeitsbereiche, die in dem Beratungsprozess ausdrücklich behandelt wurde. Eine vollständige Liste, aller kleinen Arbeitsbereiche in den Dezernaten, die nicht ausdrücklich behandelt wurden, würden den Rahmen der Darstellung sprengen.

1. Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFH) in Bochum wird von der Evangelischen Kirche in Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland und der lippischen Landeskirche getragen. Sie ist die einzige Fachhochschule für die EKiR, die das Fach Gemeindepädagogik und Diakonie anbietet. Eine ortsnahe und qualitätsvolle Ausbildung in diesem Bereich ist notwendig, um die Vielfalt kirchlicher Berufe und unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten zum kirchlichen Dienst zu erhalten. Die EFH genießt hohes Ansehen. Da Einsparungen nur unter Verlust dieser Ausbildung erzielt werden könnten, wird auf Einsparungen in diesem Bereich ganz verzichtet.

2. Gemeinsames Pastoralkolleg

Das Pastoralkolleg ist unerlässlich für die Fortbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Das Pastoralkolleg ist durch die Spar- und Veränderungsprozess bereits so optimiert, dass weitere Einsparungen nur zu Lasten der Fortbildungsmöglichkeiten möglich wären. Dies widerspräche aber dem hohen Bedarf an Fortbildung und dem landeskirchlichen Interesse an einer guten Unterstützung des Personenkreises.

3. Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Die Evangelische Hauptstelle für Ehe- und Lebensberatung ist ein notwendiger Bestandteil im Aufgabenspektrum Seelsorge. Die Seelsorge in den Gemeinden und Funktionspfarrstellen braucht das unterstützende und ergänzende Angebot fundierter psychologischer Beratung. Psychologische Beratung ist ein relevantes und sehr gefragtes Angebot auch für kirchenferne und kirchenkritische Menschen. Die Hauptstelle arbeitet vertrauensvoll mit dem zuständigen Ministerium zusammen, arbeitet an der Qualitätsentwicklung der Beratungsarbeit mit und setzt sich erfolgreich für die finanzielle Absicherung der kirchlichen Beratungsstellen ein. Auch die kirchlichen Mitarbeitenden selbst einschließlich der Seelsorgerinnen und Seelsorger finden hier ein einzigartiges Unterstützungsangebot.

4. Notfallseelsorge

Notfallseelsorge ist ein zentrales Element kirchliche Seelsorge. Sie erreicht einen sehr großen Personenkreis, insbesondere auch Kirchenferne, mit einem elementaren kirchlichen Angebot, das allgemein hohe Wertschätzung genießt.

5. Polizeiseelsorge

Polizeiseelsorge ist ein zentrales Element kirchliche Seelsorge. Mit ihr nimmt die Kirche in kritischer und solidarischer Begleitung ihr Wächteramt an einer der sensibelsten Stellen des demokratischen Staates wahr („Gewaltmonopol“). Seit 2009 ist die Polizeiseelsorge als landeskirchliche Aufgabe gestaltet.

6. Evangelische Büros

Die Evangelischen Büros sind eine wichtige Schnittstelle zur Politik. Über sie bringen die Kirchen ihre Positionen und Interessen in den politischen Diskurs in den Landtagen und Fraktionen ein.

7. Rundfunkreferate

Die Rundfunkreferate erreichen mit ihrer Verkündigungsarbeit eine breite Öffentlichkeit und eröffnen Menschen einen vielfältigen Zugang zu Kirche.

8. Bauberatung einschließlich Orgel- und Glockenberatung

Die Bauberatung ist Ansprechpartner für die ehrenamtlich und hauptamtlich mit Bauangelegenheiten Beschäftigten. Sie bietet Fortbildungen und Vernetzungsstrukturen und unterstützt die Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Bauherrenaufgaben. Insbesondere ehrenamtliche Baukirchmeister erhalten bei ihrer Tätigkeit und gemeindliche/kreiskirchliche Gremien bei ihren Entscheidungsprozessen fachliche Expertise. Sie vermittelt z.B. bei Konflikten zwischen Presbyterien und Architekten. Alle diese Tätigkeiten haben eine kostenvermeidende Wirkung, da sie vor Risiken und Fehlinvestitionen bewahren können. Würde die Aufgabe eingeschränkt oder aufgegeben, müsste die inhaltliche Arbeit durch die Kirchenkreise kompensiert werden. Es erscheint allerdings nicht sinnvoll, Beratungskompetenz für kirchenspezifische Spezialthemen wie Gottesdienststätten, Denkmalpflege, Entwidmungen, Gebäudestrukturprozesse etc. mehrfach vorzuhalten. Eine Bündelung auch im Sinne der Qualitätssicherung spricht für die landeskirchliche Ebene.

Orgel- und Glockenberatung ist ein notwendiger Fachdienst, da unmittelbar der Verkündigungsauftrag von Gemeinden und Kirche betroffen ist. Er ist bereits fachlich sowie wirtschaftlich effektiv und effizient aufgestellt. Eine Verlagerung auf die kreiskirchliche Ebene erscheint nicht sinnvoll, da die Tätigkeit einen hohen Grad der Spezialisierung voraussetzt und damit landeskirchenweit vorgehalten werden sollte.

9. Facilitymanagement

Die Bewirtschaftung der landeskirchlichen Immobilien (Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude) ist eine Aufgabe, die grundsätzlich nicht aufgegeben werden kann. Eine Ausgliederung der Aufgabe an Externe ist v.a. wegen der speziellen Gebäude (Schulen, Tagungshäuser) nicht kostengünstiger. Die Vergabe von Einzelaufträgen an Architekten und Ingenieure lohnt sich nur bei größeren Bauunterhaltungsmaßnahmen und an entfernt liegenden Gebäuden und wird bereits praktiziert. Eine Einsparung kann daher durch Ausgliederung nicht erreicht werden. Durch die Reduzierung von Gebäuden wird es aber auch eine Reduzierung von Personalkosten geben.

10. Beauftragte für Mitarbeitende

Die Landessynode hat im Januar 2014 entschieden, dass die Stelle der Beauftragten für Mitarbeitende grundsätzlich erhalten bleiben soll. Einsparungen werden im Zuge des Prozesses Aufgabenkritik dadurch erzielt, dass die Stelle in eine halbe Gemeindepädagogenstelle umgewandelt wird. Zusätzliche Einsparungen wären nur unter Verlust der Arbeit möglich.

11. Hausinterne Dienste im Landeskirchenamt (Kantinenbewirtschaftung, Fahrdienst)

Die Kantinenbewirtschaftung wurde erste diese Jahr aus Kostengründen an einen externen Pächter abgegeben. Vor weiteren Veränderungsüberlegungen sollen die Erfahrungen mit diesem Modell abgewartet werden.

Das Fahrzeug, das dem Präses zur Verfügung steht, wird weitgehend durch ihn ausgelastet. Wenn dann nur noch ein Dienstwagen für die übrigen Führungskräfte (u.a. Abteilungsleitende, stellvertretende Abteilungsleitende, Leitende Dezernentinnen, Dezernenten) zur Verfügung steht, führt dies dazu, dass es häufig zu Terminkollisionen kommt. Dabei ist bereits berücksichtigt, dass bereits jetzt Dienstwagen überwiegend für Fahrten zu Zielen eingesetzt werden, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur schlecht erreichbar sind. Im Ergebnis geht den Führungskräften dadurch Arbeitszeit verloren, die sie stattdessen am Steuer verbringen.

12. Kulturarbeit

Die kirchliche Kulturarbeit ist ein Element, um vielfältige Zugänge zu Kirche zu eröffnen. Sie soll fortgeführt werden, aber mit einem Konzept, dass eine größere Wirkung in die ganze Landeskirche hinein verwirklicht.

III. Folgende Vorschläge, die im bisherigen Beratungsprozess gemacht wurden, aber finanziell nicht bezifferbar sind, sollen umgesetzt werden:

In einem umfassenden Beratungsprozess werden auch Vorschläge gemacht, die sinnvoll sind, weil sie z.B. zu einer Effektivitätssteigerungen oder inhaltlichen Verbesserung der Arbeit führen, ohne dass ein Spareffekt zum gegenwärtigen Zeitpunkt berechnet werden kann. Diese Vorschläge befinden sich unter III.

1. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden an eine andere, spezialisiertere Organisationseinheit abgegeben. Dabei ist nicht zwingend, dass diese Lösung kostengünstiger sein muss. Selbstverständlich ist eine Einsparung ein erwünschter Effekt, aber im Vordergrund sollte eine Lösung stehen, die effektiv ist und eine unabhängige, fachlich qualifizierte Rechnungsprüfung sicherstellt.

2. IT-Service, Immobilie LKA, Vermögens- Beteiligungsverwaltung, Planung und Controlling sowie Dokumentenservice

Für alle Arbeitsbereiche und internen Dienstleistungen im Landeskirchenamt gilt, dass sie immer wieder dahingehend überprüft werden müssen, ob sie besser organisiert oder wirtschaftlicher betrieben werden können. In den genannten Arbeitsbereichen gibt es dazu konkrete Anhaltspunkte, die aber nicht realistische beziffert werden können.

3. Tagungshäuser

In einem Sparprozess ist es unumgänglich, auch bei allen Tagungshäusern zu prüfen, ob sie wirtschaftlich betrieben werden können. Zurzeit ist die Landeskirche Trägerin folgender Tagungshäuser: Haus der Stille, Haus der Begegnung, Hackhauser Hof, Film-Funk- Fernsehzentrum und Internationales Tagungszentrum Wuppertal.

Für das Haus der Stille, das Haus der Begegnung und das Film- Funk- Fernsehzentrum hat eine intensive Prüfung und Beratung bereits stattgefunden mit dem Ergebnis, dass sie nicht kostendeckend betrieben werden können. Die Entscheidung ist an dieser Stelle so weit gediehen, dass die inhaltliche Arbeit, die in diesen Häusern erfolgt, mit verändertem Konzept an anderen Standorten fortgeführt wird. Die Kirchenleitung sieht es als ihre Aufgabe an, die beste Lösung für eine Verwertung der Immobilien zu finden. Das kann abhängig vom Standort und den Vermarktungschancen eine Verpachtung, Vermietung, ein Abriss oder ein Verkauf sein.

Das Tagungshaus Hackhauser Hof soll wegen seines sehr hohen Auslastungsgrades und seiner besonderen Rolle in der Jugendarbeit im Bestand unangetastet bleiben.

4. Landeskirchliche Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Die unselbständigen Ämter, Werke und Einrichtungen der EKIR betreiben ihre Öffentlichkeitsarbeit auf vielfältige Weise selbständig. Die Zentralisierung dieser Arbeit in Dezernat V.3 und die Einführung eines Publikationscontrollings bietet die Chance zu einer Qualitätssteigerung in der Öffentlichkeitsarbeit. Möglicherweise sind damit auch Einsparungen verbunden, die aber nicht beziffert werden können.

5. Fester Prozentsatz des Netto-Kirchensteueraufkommens für die Finanzierung von Ökumene; Mission und Weltverantwortung

Ist ein fester Prozentsatz des Netto-Kirchensteueraufkommens für die Finanzierung von Ökumene, Mission und Weltverantwortung sinnvoll? Mit dieser Frage soll sich eine Arbeitsgruppe beschäftigen. Diese Frage wird von den anderen Landeskirchen in der Evangelischen Kirche sehr unterschiedlich beantwortet und es stellt sich die Frage, ob die EKIR bei ihrem bisherigen Finanzierungssystem bleiben soll oder ein neues Modell entwickelt. Dabei sind u.a. Aspekte wie Planungssicherheit der geförderten Institutionen, angemessene Zurverfügungstellung von Mitteln für die Ökumene und Entscheidungsfreiheit der Synode abzuwägen.

IV. Wahrnehmung neuer Aufgaben

Trotz des erheblichen Spardrucks gibt es auch Arbeitsbereiche, in denen investiert und neues aufgebaut werden soll, um auf besondere Herausforderungen, die sich durch gesellschaftliche Veränderungen ergeben, zu reagieren.

1. Schulseelsorge

Das Arbeitsfeld Schulseelsorge als besondere Form verantwortlicher kirchlicher Präsenz in der Gesellschaft soll weiter gestärkt werden. Dieses steht auch im engen Zusammenhang mit dem Ziel der Verbesserung der Breitenwirkung kirchlicher

Bildungsarbeit. Damit fällt dem PTI eine weitere wichtige Rolle zu, für deren Umsetzung eine entsprechende Stelle einzurichten ist. Daneben ist eine Finanzierung von gezielten Maßnahmen vorgesehen.

2. Altenseelsorge

Die demografische Entwicklung, dass Menschen immer älter werden, stellt die Seelsorge vor neue Herausforderungen. Daher sind die haupt- und ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger im Blick auf die sich ändernde Situation in Gemeinden und Einrichtungen hin zu qualifizieren. Für die Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen wird zusätzliches Personal benötigt.

3. Supervision und Coaching

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche sind von Veränderungsprozessen betroffen. Im Pfarrberuf steigt die Komplexität ständig und der Druck auf die Pfarrerinnen und Pfarrer erhöht sich. Supervision und Coaching sind an dieser Stelle notwendige und geeignete Unterstützungsmaßnahmen. Für den Ausbau dieser Unterstützungsstruktur sollen Mittel zur Verfügung gestellt.

4. Altenarbeit

Die neue Altengeneration stellt im Blick auf Spiritualität, Sprachfähigkeit und Tatkraft für vielfach tradierte Arbeitsformen eine neue Herausforderung dar. Die Ausdifferenzierung der Altersphase muss in Verkündigung, Seelsorge und Bildung reflektiert werden. Hierbei soll das Aufgabenfeld Altenarbeit, welches nach Möglichkeit zusammen mit dem Diakonischen Werk angeboten werden soll, Kirchengemeinden und Kirchenkreise unterstützen.

5 „verbindliche, aufsichtliche Beratung“

Konflikt- und Krisensituationen in Kirchengemeinden (z.B. drohende Handlungsunfähigkeit des Leitungsorgans, finanzielle Schieflage) nehmen seit einiger Zeit deutlich zu. Ziel der neuen Aufgabe ist es, vor aufsichtlichem Handeln auch andere Formen der aufsichtlichen Begleitung und Unterstützung vorzuhalten und die Kirchengemeinden verpflichten zu können, diese Form der Beratung wahrzunehmen. Dieses ist im Rahmen der geringen zeitlichen Kapazitäten der Kirchenkreisbegleitung und der inhaltlichen Ressourcen im Kirchenkreisdezernat bisher nicht zu leisten und Bedarf auch noch eines ausgearbeiteten Konzeptes.

6. Verstärkung der religionspädagogischen Arbeit am PTI

Zur Erreichung des Ziels der besseren Breitenwirkung z.B. von Religionsunterricht im schwieriger werdenden gesellschaftlichen Umfeld muss die Aus- und Fortbildung der Personen, die diese vermittelnde Tätigkeit wahrnehmen (Religionslehrerinnen und

Religionslehrer, Erzieherinnen und Erzieher, etc.) intensiviert werden. Die Basis hierfür bildet die religionspädagogische Arbeit am PTI. Es sind dort konzeptionelle Überlegungen anzustellen um diese Intensivierung umzusetzen. Hierzu ist ggf. auch eine personelle Verstärkung notwendig.

V. Vorbereitung von weiteren Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Da im Prozess Haushaltskonsolidierung alle Aufwände im landeskirchlichen Haushalt überprüft werden sollten und das zu erreichende Sparvolumen nur mit wesentlichen Einschnitten zu erreichen ist, standen auch alle renommierten und finanzstarken Arbeitsbereiche auf dem Prüfstand und es ist unvermeidbar, dass es auch bei ihnen zu wesentlichen Veränderungen kommt. Die Kirchenleitung hat hier grundlegende Richtungsentscheidungen getroffen, die teilweise noch auf ihre Umsetzbarkeit hin überprüft werden müssen, z.B. weil sie von der Zustimmung Dritter abhängen. Teilweise ist auch die Grundsatzentscheidung getroffen und es müssen nur noch Details der Umsetzung geklärt werden. Von den noch offenen Fragen sollen möglichst viele bis zur endgültigen Vorlage an die Landessynode geklärt werden. Dazu hat die Kirchenleitung eine Steuerungsgruppe eingesetzt, die notwendige Gespräche führen und Prüfaufträge erledigen soll.

4.a Trägerschaft Haus der Begegnung

Eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Gebäudes hat ergeben, dass die dort zurzeit ansässigen Einrichtungen (PTI und Akademie) kostengünstiger betrieben werden könnten, wenn sie nicht mit dem Haus verknüpft sind. Es ist dabei außerdem deutlich geworden, dass das Haus durch die EKIR nicht kostendeckend zu betreiben ist. Daher soll das Haus aufgegeben werden. Dabei kommen sowohl eine Verpachtung als auch ein Verkauf in Betracht. Die Einrichtungen sollen mit ihre Arbeit fördernden Konzepten an anderer Stelle, das PTI ggf. auch als Mieter im ehemaligen Haus der Begegnung, untergebracht werden.

4.b Pädagogisch-Theologisches Institut

Durch die Aufgabe der Immobilie Haus der Begegnung soll die Arbeit des Pädagogisch-Theologischen Institutes, das bei der Aus- und Fortbildung eine herausragende Rolle spielt, nicht beeinträchtigt werden. Daher hat die Kirchenleitung Qualitätsmerkmale formuliert, die bei der Suche nach einem Standort, der aus allen Teilen der Landeskirche gut erreichbar ist, eingehalten werden sollen. Die für die Auswahl eines Standortes erforderlichen Verhandlungen werden zeitnah geführt, mit dem Ziel, bis zur Landessynode 2015 eine Lösung bieten zu können.

4.c Schulen, Mensen, Internate

Der Betrieb eigener Schulen ist Teil des Bildungsauftrags der Landeskirche. Er bietet u.a. die Chance, den Schulalltag durchgängig auf der Basis der dem christlichen Glauben zu Grunde liegenden Werte zu gestalten und Menschen dafür zu begeistern. Auf Grund der hohen Kosten der Schulen ist es leider unumgänglich auch in diesem

Bereich Einsparungen zu erzielen. Neben den im Beschluss genannten Möglichkeiten, kommen auch andere Lösungen in Betracht. Beispielweise hat die Landeskirche gute Erfahrungen damit gemacht, nur das Schulgebäude an einen anderen Träger abzugeben und den Schulbetrieb selbst weiter zu führen. Die Schulen genießen einen sehr guten Ruf und erreichen viele Schülerinnen und Schüler mit ihren Familien. Da aber anstelle eines Ausbaus der Schullandschaft über einen Rückbau nachgedacht werden muss, sollen die Bildungsanstrengungen der Landeskirche wirksamer in die breite Hinein wirken und stärker die Schülerinnen und Schüler erreichen, die nicht die Chance haben, eine evangelische Schule zu besuchen. Dazu soll der Arbeitsbereich Schulseelsorge ausgebaut und die Begleitung und Fortbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern durch das Pädagogisch-Theologische Institut verstärkt werden.

Was die konkreten Maßnahmen betrifft, gibt es noch keine Vorentscheidung der Kirchenleitung, welche Schulen von Veränderungen betroffen sein könnten. Bis zum Herbst sollen alle umsetzbaren Möglichkeiten ausgelotet werden, um der Landessynode einen belastbaren Vorschlag zu unterbreiten.

4.d Reduzierung von Genehmigungsvorbehalten

Ein Abbau von Genehmigungsvorbehalten, da wo sie verzichtbar sind und ein Wechsel zu anderen Aufsichtsmechanismen möglich ist, ist ein sinnvolles Anliegen und ein geeignetes Instrument zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis. Es hat sich zwar in der Vergangenheit gezeigt, dass der Verzicht auf Genehmigungsvorbehalte im Detail schwierig ist, aber es ist lohnenswert an dieser Frage erneut zu arbeiten. Ob allerdings das angegebene Sparziel in dieser Höhe erreicht werden kann ist noch zu prüfen. Ob das Sparziel erreicht werden kann, ist u.a. deshalb fraglich, weil bereits im Prozess Aufgabenkritik Einsparungen im Bereich der Genehmigungen bei Personalangelegenheiten eingeplant sind.

4.e modularisierte Verwaltungsaus- und -fortbildung

Grundsätzlich sind Kooperationen mit unseren Nachbarkirchen ein geeignetes Mittel, um Aufgaben effektiv zu erledigen. Die Kirchenleitung wird mit dem Anliegen einer Kooperation auf die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche zugehen.

4.f Evangelische Studierendenarbeit

Neben den oben genannten Einsparpotentialen im Bereich der Studierendenarbeit und –wohnheime gibt es verschiedene Möglichkeiten, die zu weiteren, kleineren Einsparungen führen könnten. Diese Möglichkeiten müssen mit den Kooperationspartnern aber erst geklärt werden.

4.g Medienverband

Die Auflösung des Medienverbandes enthält die Chance, ein Gesamtkonzept für die Medienarbeit der EKIR zu erstellen, das gleichzeitig mit erheblichen Einsparungen verbunden ist. Klärungsbedürftig sind noch Details der Umsetzung.

4.h Film- Funk-Fernsehzentrum

Die Kapazitäten des Hotels des FFFZ werden nur knapp zu einem Viertel von kirchlichen Gruppen und Einzelpersonen belegt. Die Auslastung darüber hinaus wird durch andere Gäste erreicht. Es ist davon auszugehen, dass die kirchliche Nutzungsquote weiter zurückgeht, wenn für einen kostendeckenden Betrieb die abgesenkten Preise für kirchliche Gruppen entfallen. Das FFFZ ist eine repräsentative Einrichtung an einem attraktiven Standort, aber dies rechtfertigt nicht die hohe Subventionierung. Ein wirtschaftlicher Betrieb mit den kirchlichen Anforderungen ist unrealistisch. Anders als bei anderen Immobilien, bei denen die Kirchenleitung noch prüfen muss, welche Art der Verwertung die Beste ist, wird für das FFFZ ein Verkauf der Immobilie wegen ihrer Lage und ihres Wertes nicht angestrebt.

4.i Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (KiHo) ist eine von zwei kirchlichen Hochschulen in Deutschland. Sie ist Zeichen einer gelungenen Kooperation mit der Evangelischen Kirche von Westfalen, den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinten Evangelischen Mission. Sie verfügt über einen Forschungsbereich (z. B. jüdisch-christlicher Dialog, Feministische Theologie, Genderforschung), die in dieser Form an keiner staatlichen Fakultät wahrgenommen werden. Weitere Besonderheiten sind das Fach Religionswissenschaften, Mission und Ökumene, das in Kooperation mit der VEM gelehrt werden und das Institut für Diakoniewissenschaften und Diakonienmanagement. Einsparungen im Bereich der KiHo bedeuten daher einen Verlust für die Evangelische Kirche, sind aber in Anbetracht des Spardrucks unumgänglich. Um die Arbeit der KiHo zu erhalten, soll vorrangig das Gespräch mit den Kooperationspartnern über die Frage der Verteilung der Kosten gesucht werden.

4.j Arbeitsbereich Sekten- und Weltanschauungsfragen / Beratungsstelle christlich-islamische Begegnung

Auch bei diesen Arbeitsbereichen wird eine Kooperation mit der Evangelischen Kirche von Westfalen angestrebt, über die noch ein Gespräch geführt werden muss.

VI. Folgende Vorschläge und Anmerkungen werden in der Arbeitsgruppe Abteilungsstruktur weiter bearbeitet:

Parallel zu den Beratungen der Vorlage Haushaltskonsolidierung nimmt eine Arbeitsgruppe ihre Arbeit auf, die sich mit der zukünftigen Abteilungsstruktur beschäftigt. Ihr Arbeitsauftrag ist Ausfluss der Entscheidung der Landessynode 2014, die Stelle der Abteilungsleitung der Abteilung II unbesetzt zu lassen. Die Arbeitsgruppe soll aber alle Abteilungen und Dezernate in den Blick nehmen. In den Arbeitsgruppen wurden einige Vorschläge gemacht, die in den Gesamtkontext dieser Arbeitsgruppe gehören und dort im Gesamtzusammenhang behandelt werden sollen.

VII. Für folgende Anregungen wird die Kirchenleitung Vorschläge unterbreiten, wie sie bearbeitet werden sollen

Seite 34

Unterschiedliche Anregungen und Hinweise wurden in den Arbeitsgruppen gegeben, die nicht unmittelbar finanzrelevant sind, aber an geeigneter Stelle weiter bearbeitet werden sollen. Sie sind unter VII. zusammengestellt. Über die Weiterarbeit wird die Kirchenleitung noch entscheiden.

Zusammenstellung finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen

Lfd. Nr.	Maßnahmen	angestrebtes Einsparziel
I.1	Die landeskirchliche Jugendarbeit soll unter Einbeziehung der Arbeit des Hackhauser Hofes und unter Berücksichtigung des Jugendcamps neu konzeptioniert werden. In diesem Zusammenhang werden die Mittel für den Kirchlichen Jugendplan um 340.000 € reduziert. Die Neukonzeption wird der Landessynode 2016 zur Beschlussfassung vorgelegt	420.000,00 €
I.2	Die Auslandsfreiwilligendienste sollen gebündelt werden. Die Neukonzeption soll die Möglichkeit einer Bündelung beim DW RWL, bei der VEM oder bei der Evangelischen Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V. klären. Bei der Neukonzeption sollen die Schwerpunkte der EKIR in den Bereichen Bildung und Ökumene berücksichtigt werden	100.000,00 €
I.3	Für die Akademie wird ein neues Konzept erstellt, durch das eine standortunabhängige Akademiearbeit umgesetzt wird. Ziel des Konzeptes ist, das in der Akademie vorhandene Know-how in sozialetischen und gesellschaftspolitischen Fragen kurzfristig in den politischen Diskurs einbringen zu können. Um die Arbeit der Akademie und des Arbeitsbereiches Sozialethik zu stärken, soll die Konzeption eine inhaltliche Verknüpfung dieser beiden Arbeitsbereiche vorsehen. Die Neukonzeption wird der Landessynode 2016 zur Beschlussfassung vorgelegt.	
I.4	Die Dienstbibliothek im Landeskirchenamt wird geschlossen.	160.000,00 €
I.5	Im Bereich Finanzbuchhaltung wird durch die Optimierung von Strukturen und Prozessen eingespart.	185.000,00 €
I.6	Die Arbeit der Genderstelle wird dadurch gestrafft, dass die politische Arbeit, Vernetzung und Gleichstellungsarbeit für die landeskirchliche Ebene durch sie wahrgenommen werden. Die Genderstelle berät Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Kirchenkreisen, die konkrete Arbeit mit Männern und Frauen hingegen erfolgt durch die Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Wissenschaftliche Arbeit zu Genderthemen erfolgt durch das Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie. Das Konzept für die Arbeit der Genderstelle ist kontinuierlich fortzuentwickeln.	50.000,00 €
I.7	Die Studierendenwohnheime sollen kostenneutral betrieben werden. Der Zuschuss für die Beratung ausländischer Studierender wird reduziert. Bei den Studierendenwohnheimen wird durch die bereits erfolgte Änderung der KF-VO eine Entlastung von 50.000 € im Bereich der Abschreibung erzielt. Sie wird in der Tabelle dargestellt, weil sie den Haushalt reduziert. Es handelt sich dabei aber nicht im engeren Sinne um eine Maßnahme Sparmaßnahme.	700.000,00 €
I.8	Das Zentrum für Männerarbeit wird als unselbständige Einrichtung aufgegeben und stattdessen eine Referentenstelle im Landeskirchenamt eingerichtet. Die Arbeit wird verstärkt modellhaft, exemplarisch und multiplikatorisch ausgerichtet.	90.000,00 €

I.9	Der Zuschuss für den Evangelischen Binnenschifferdienst und die Deutsche Seemannsmission Duisburg wird gestrichen.	67.000,00
I.10	Das Landespfarramt für Blindenseelsorge wird aufgegeben. Stattdessen wird ein Arbeitsfeld Inklusive Seelsorge eingerichtet.	62.000,00 €
I.11	Der Arbeitslosenfonds wird auf 500.000 € abgeschmolzen.	1.650.000,00 €
I.12	Der Fortbestand der Bibliothek an der Kirchlichen Hochschule hängt von der Entwicklung der Kirchlichen Hochschule selbst ab. Im Falle einer Schließung der KiHo bleiben der Teil der Bibliothek, der für die im Theologischen Zentrum Wuppertal (ThZW) verbleibenden Einrichtungen erforderlich ist, und die Dienstbibliothek des Landeskirchenamtes erhalten. Ob ein Einsparungsanteil zu erreichen ist, hängt von der neuen Gesamtkonzeption ab. Diese wird der Landessynode 2016 zur Beschlussfassung vorgelegt.	
I.13	Die Arbeit des Haus der Stille wird in modifizierter Form im Theologischen Zentrum Wuppertal (ThZW) fortgeführt. Es wird angestrebt, die Liegenschaft zu verwerten.	320.000,00 €
I.14	a) Das Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste, die Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung, das Haus Gottesdienst und Kirchenmusik, die bisher im Haus der Stille geleistete Arbeit und ggfls. weitere Arbeitsbereiche werden im Theologischen Zentrum Wuppertal (ThZW) in einer Einrichtung Zentrum für beratende Dienste zusammengeführt. Bis zum Januar 2016 ist der Landessynode eine Gesamtkonzeption vorzulegen. b) Zu der Gesamtkonzeption gehört eine kritische Sichtung und Reduzierung des bisherigen Aufgabenbestandes. Zu der Gesamtkonzeption gehört auch eine Veränderung der Arbeit durch die Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung (GO). Die Beratungsarbeit der GO soll zukünftig schwerpunktmäßig durch nebenamtlich tätige Beraterinnen und Berater erfolgen. Für ihre Aus- und Fortbildung und die Begleitung ihrer Beratungstätigkeit ist weiterhin eine hauptamtliche Mitarbeiter/in zuständig.	300.000,00 €
I.15	Im Haushalt der Abteilung III sollen durch Einzelmaßnahmen (siehe Begründung) insgesamt 167.500 € eingespart werden.	167.500,00 €
IV.1	Der Arbeitsbereich Schulseelsorge wird auf Grundlage des vorliegenden Konzeptes ausgebaut. Dafür werden 250.000 € bereitgestellt.	-250.000,00 €
IV.2	Es wird ein neues Arbeitsfeld Altenseelsorge eingerichtet mit einem Aufwand von 38.500 €.	-38.500,00 €
IV.3	Die Unterstützungsstruktur im Bereich Supervision und Coaching soll verbessert werden. Dafür werden 27.800 € zur Verfügung gestellt.	-27.800,00 €
IV.4	Mit dem Diakonischen Werk sollen Gespräche geführt werden, den Arbeitsbereich „Altenarbeit“ mit einem Aufwand von 22.500 € wahrzunehmen.	-22.500,00 €
IV.5	Es soll ein Konzept für eine „verbindliche, aufsichtliche Beratung“ von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen erstellt werden, der finanzielle Aufwand ist zu ermitteln.	N.N.

IV.6	Die religionspädagogische Arbeit im PTI wird durch die Bereitstellung weiterer Haushaltsmittel gestärkt.	N.N.
V.4.a)	Die Trägerschaft am Haus der Begegnung wird aufgegeben. Es wird angestrebt, die Liegenschaft zu verwerten.	1.000.000,00 €
V.4.b)	Um die Arbeit des pädagogisch-theologischen Instituts zu erhalten wird sie an einem geeigneten Standort fortgeführt. Der Standort soll folgende Qualitätskriterien erfüllen: gute Erreichbarkeit aus allen Teilen der Landeskirche, attraktive Einrichtung, Fortführung qualitativvoller inhaltlicher Arbeit.	
V.4.c)	<p>aa) Der öffentliche Bildungsauftrag der EKIR im Bereich der Schulen wird als wesentliche landeskirchliche Aufgabe betont. Religion braucht Bildung und Bildung braucht Religion.</p> <p>bb) Die EKIR nimmt diesen Auftrag auf landeskirchlicher Ebene wahr, indem sie evangelische Religionslehrerinnen und –lehrer und Schulpfarrerinnen und –pfarrer aus- und fortbildet, unterstützt und qualifiziert. Auf landeskirchlicher Ebene geschieht dies insbesondere durch die Arbeit des Pädagogisch-theologischen Instituts. Dieses Engagement soll ebenso wie die Schulseelsorge verstärkt werden.</p> <p>cc) Mit der Trägerschaft von Schulen beteiligt sich die EKIR an der gesellschaftlichen Gesamtverantwortung im Bildungsbereich. Die Kirchlichen Schulen verdeutlichen modellhaft die bildungspolitischen Ziele der Kirche und ermöglichen in einer sich weiter säkularisierenden Gesellschaft ein Schulleben, das durchgängig evangelisch profiliert ist. Die dort entwickelten Modelle werden auch für staatliche Schulen fruchtbar gemacht. Weil die Trägerschaft evangelischer Schulen angesichts der notwendigen Haushaltskonsolidierung zu viele finanzielle Ressourcen bindet, muss dieses Engagement deutlich verringert werden. Daher strebt die EKIR eine Kostensenkung im Umfang von 4,5 Millionen € durch Trägerwechsel, die Einwerbung von weiteren Drittmitteln und andere geeignete Maßnahmen an.</p> <p>dd) Eine Schließung von Schulen ist mit großen finanziellen Risiken verbunden und wird deshalb nicht angestrebt.</p>	4.500.000,00 €
V.4.d)	Es wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Reduzierung von Genehmigungsvorbehalten prüft. Der Landessynode 2016 wird über das Ergebnis ihrer Arbeit berichtet und ggf. Vorschläge für Gesetzesänderungen vorgelegt. Das zu erreichende Sparziel ist bis zur Landessynode 2015 zu ermitteln.*)	160.000,00 €

V.4.e)	Die Kirchenleitung befürwortet, die modularisierte Verwaltungsaus- und Fortbildung gemeinsam mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche anzubieten.**)	50.000,00 €
V.4.f)	Weitere konkrete Vorschläge für die Verbesserung der Erträge durch Kooperationen und bessere Auslastung von Gebäuden sowie höhere finanzielle Beteiligungen Dritter an der Beratung ausländischer Studierender sollen bis Herbst 2014 vorgelegt werden.	
V.4.g)	Der Medienverband wird aufgelöst. Für die Fortführung der Arbeit der Medienakademie sowie des Rundfunkreferates NRW und des Programms der Evangelischen Kirchen für den Privatfunk in NRW sind an anderer Stelle geeignete Lösungen zu finden.	1.000.000,00 €
V.4.h)	Für das FFFZ wird eine Verpachtung angestrebt. Mehraufwand, der durch die Aufgabe des FFFZ an anderer Stelle entsteht, ist darzustellen.	550.000,00 €
V.4.i)	a) Mit den anderen Trägerinnen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (KiHo) und mit der EKD ist über eine veränderte und die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR) um 1 Million € entlastende Finanzierung zu verhandeln. b) Sollte eine nennenswerte finanzielle Entlastung der EKiR nicht gelingen, so wird die EKiR mit den anderen Trägerinnen der KiHo über ihr Ausscheiden als Trägerin der KiHo verhandeln.	1.000.000,00 €
V.4.j)	Mit der Evangelischen Kirche von Westfalen soll über eine Kooperation im Arbeitsbereich Sekten- und Weltanschauungsfragen sowie der Beratungsstelle für christlich-islamische Begegnung verhandelt werden.	110.000,00 €
		12.302.700,00 €
	*)Als Sparbetrag hat die AG 160.000 bis 175.000 € angegeben ist. In der Tabelle wird der niedrigere Betrag eingerechnet, um eine seriöse Berechnungsgrundlage zu haben.	
	**) Als Sparbetrag hat die AG 50.000 bis 75.000 € angegeben ist. In der Tabelle wird der niedrigere Betrag eingerechnet, um eine seriöse Berechnungsgrundlage zu haben.	